

Entwurf einer Verordnung über die Vereinbarkeit des Gesetzes über die kommerzielle Einflussnahme

Einziger Artikel.

Das Gesetz Nr. 2023-451 vom 9. Juni 2023 zur Regulierung der kommerziellen Einflussnahme und zur Bekämpfung des Missbrauchs von Influencern in sozialen Netzwerken wird wie folgt geändert:

I. – Artikel 1 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„*Artikel 1.* – I. Natürliche oder juristische Personen, die gegen Entgelt ihre Reputation bei ihrem Publikum nutzen, um der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege Inhalte mitzuteilen, die dazu bestimmt sind, direkt oder indirekt Waren oder Dienstleistungen zu fördern oder aus irgendeinem Grund die Tätigkeit des kommerziellen Einflusses auf elektronischem Wege auszuüben.“

„II. Die Bestimmungen von Artikel 4 und Artikel 5 Absätze I bis IV finden Anwendung für:

„(a) in Frankreich oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassene Personen, die die Tätigkeit der kommerziellen Einflussnahme mit elektronischen Mitteln im Sinne des Artikels 1 ausüben und für die in Bezug auf Artikel 4 Absätze I bis III geltenden Bestimmungen nicht aufgrund dieser Tätigkeit Mediendienstanbieter im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU sind;

„(b) Personen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 4 Absätze I bis III fallen, Personen, die die in Artikel 1 festgelegte gewerbliche Einflussnahme mittels elektronischer Mittel als Mediendienstanbieter im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU ausüben und nicht der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der genannten Richtlinie unterliegen.

„III. Eines oder mehrere der Verbote oder Anforderungen des Artikels 4 Absätze I bis III und des Artikels 5 Absätze I bis IV können nach den Verfahren des Artikels 3 Absätze 2 bis 5 oder Artikel 4 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2010/13/EU zusammen mit den entsprechenden Sanktionen auf eine Person angewandt werden, die die in Artikel 1 definierte Tätigkeit der gewerblichen Einflussnahme mittels elektronischer Mittel als Mediendienstanbieter ausübt, die der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der genannten Richtlinie unterliegt, sofern dies objektiv erforderlich ist, in nichtdiskriminierender Weise angewandt wird und in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des allgemeinen öffentlichen Interesses steht, die mit den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 4 Absätze I bis III und der Bestimmungen des Artikels 5 Absätze I bis IV dieser Richtlinie verfolgt werden.

„IV. Sofern dies erforderlich und verhältnismäßig ist, um einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere den Schutz Minderjähriger, die öffentliche Sicherheit, den Verbraucherschutz, einschließlich des Schutzes von Investoren, oder den Schutz der öffentlichen Gesundheit oder die schwerwiegende und ernste Gefahr einer Verletzung der öffentlichen Ordnung, insbesondere des Schutzes von Minderjährigen, oder des Schutzes der öffentlichen Gesundheit zu beenden, können nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 der Richtlinie 2000/31/EG auf in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassene Personen, die mit elektronischen Mitteln im Sinne des Artikels 1 eine kommerzielle Einflussnahme ausüben, eines oder mehrere der in Artikel 4 und Artikel 5 und I bis IV festgelegten Verbote oder Anforderungen und die damit verbundenen Sanktionen verhängt werden und sofern sie für die in Artikel 4 Absätze I bis III genannten Bestimmungen aufgrund einer solchen Tätigkeit keine Mediendienstanbieter im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU sind;

„V. Nach Abschluss der in den Absätzen III und IV dieses Artikels genannten Verfahren bestimmt die Verwaltungsbehörde jede von diesen Absätzen betroffene Person und gibt die für sie und die betreffende Dienststelle geltenden Bestimmungen der Artikel 4 und Artikel 5 Absätze I bis IV an.,,

II. - Artikel 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„ Artikel 4. -I. - Die unmittelbare oder mittelbare Förderung von Handlungen, Prozessen, Techniken und Methoden mit ästhetischem Zweck, die eine Gefahr für die Gesundheit der in Artikel L. 1151-2 des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit genannten Personen darstellen können, sowie die in Artikel L. 6322-1 dieses Gesetzes genannten Eingriffe sind den Personen untersagt, die die Tätigkeit der kommerziellen Einflussnahme auf elektronischem Wege ausüben.

„II. - Die unmittelbare oder mittelbare Förderung nichttherapeutischer Erzeugnisse, Handlungen, Prozesse, Techniken und Methoden, die als mit therapeutischen Handlungen, Protokollen oder Verschreibungen vergleichbar oder bevorzugt oder als Ersatz dafür dargestellt werden, ist Personen, die die Tätigkeit der kommerziellen Einflussnahme auf elektronischem Wege ausüben, untersagt.

„III. - Die unmittelbare oder mittelbare Werbung für als Nikotinerzeugnisse geltende Erzeugnisse, die verzehrt werden können und auch nur teilweise aus Nikotin bestehen, ist Personen, die die Tätigkeit der kommerziellen Einflussnahme auf elektronischem Wege ausüben, untersagt.

„IV. - Jede unmittelbare oder mittelbare Werbung mit Teilnahme von Tieren, die nicht in der in Artikel L. 413-1 A I des Umweltgesetzbuchs genannten Liste aufgeführt sind, ist Personen, die die Tätigkeit der kommerziellen Einflussnahme auf elektronischem Wege ausüben, untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für Betriebe, die gemäß Artikel L. 413-3 dieses Gesetzes zur Haltung dieser Tiere zugelassen sind.

„V. - Die direkte oder indirekte Förderung folgender Finanzprodukte und -dienstleistungen ist Personen, die die Tätigkeit der kommerziellen Einflussnahme auf elektronischem Wege ausüben, untersagt:

„1. Finanzverträge im Sinne von Artikel L. 533-12-7 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs;

„2. Die Erbringung von digitalen Vermögensdienstleistungen im Sinne von Artikel L. 54-10-2 dieses Gesetzbuchs, mit Ausnahme derjenigen, für die der Werbetreibende unter den in Artikel L. 54-10-3 dieses Gesetzbuchs festgelegten Bedingungen registriert oder unter den in Artikel L. 54-10-5 dieses Gesetzbuchs festgelegten Bedingungen zugelassen ist;

„3. Öffentliche Token-Angebote im Sinne von Artikel L. 552-3 desselben Gesetzbuchs, es sei denn, der Werbende hat das Visum nach Artikel L. 552-4 dieses Gesetzbuchs erhalten;

„4. Digitale Vermögenswerte, ausgenommen solcher im Zusammenhang mit Dienstleistungen, für deren Erbringung der Werbetreibende unter den in Artikel registriert ist L. 54-10-3 dieses Gesetzbuchs festgelegten Bedingungen oder unter den in Artikel L. 54-10-5 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Voraussetzungen genehmigt, d. h. wenn der Werbende nicht in den Anwendungsbereich der Artikel L. 54-10-3 und L. 54-10-5 des Gesetzbuchs fällt.

„Für Verstöße gegen die Bestimmungen dieses V gelten die in Artikel L. 222-16-1 fünfter Unterabsatz und Artikel L. 222-16-2 vorletzter Unterabsatz des Verbrauchergesetzbuchs vorgesehenen Sanktionen.

„VI. - Jede direkte oder indirekte Förderung von Abonnements für Sporttippen oder Wetten ist für Personen, die die Tätigkeit der kommerziellen Einflussnahme auf elektronischem Wege ausüben, untersagt.

„VII. - Kommerzielle Kommunikationen auf elektronischem Wege durch die in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Personen im Zusammenhang mit Glücksspielen im Sinne der

Artikel L. 320-1 und L. 320-6 des Gesetzbuchs über die innere Sicherheit sind nur auf Online-Plattformen erlaubt, die die technische Möglichkeit bieten, alle Nutzer, die jünger als 18 Jahre sind, von der Zielgruppe dieser Inhalte auszuschließen, und wenn dieser Ausschlussmechanismus von diesen Personen tatsächlich aktiviert wird.

„Diese kommerzielle Kommunikation muss mit einem Hinweis auf das Verbot solcher Inhalte für Personen unter 18 Jahren einhergehen. Diese Erklärung muss auf jedem verwendeten Träger klar, lesbar und verständlich sein.

„Die in diesem VII vorgesehenen Ausschlussmechanismen entsprechen einem Referenzrahmen, der von der Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation nach Anhörung der nationalen Glücksspielbehörde und der nationalen Kommission für Informatik und Freiheiten erstellt wird.

„Die Werbeverträge mit Glücksspielveranstaltern enthalten eine Klausel, mit der die in Artikel 1 dieses Gesetzes bezeichneten Personen bescheinigen, dass sie sich mit den für die kommerzielle Kommunikation im Glücksspielbereich geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraut gemacht haben und sich verpflichten, diese einzuhalten.

„Verletzungen gegen die Bestimmungen dieses VII werden mit der Geldbuße nach Artikel L. 324-8-1 des Gesetzbuchs über die innere Sicherheit geahndet.

“ VIII. – Nach Artikel L. 6323-8-1 Nr. 2 des Arbeitsgesetzbuchs wird folgender Absatz eingefügt:

„Es ist ebenfalls verboten, ein Produkt zu verkaufen oder zu werben, sowie jede Zahlung gegen Abonnement für Programme im Sinne von Artikel L. 6323-6.“

‘ IX. – Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Abschnitte I bis IV und VI dieses Artikels wird mit der in Artikel L. 132-2 des Verbrauchergesetzbuchs vorgesehenen Strafe geahndet.

‘ In Bezug auf diese Straftaten und die in VII vorgesehene Straftat kann dem Täter nach den in Artikel 131-27 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verfahren auch endgültig oder vorübergehend untersagt werden, die berufliche oder soziale Tätigkeit auszuüben, in deren Rahmen die Straftat begangen wurde, oder die Ausübung der in Artikel 1 dieses Gesetzes definierten kommerziellen Einflussnahme.

„X. – Nach Artikel L. 511-7 Nr. 31 des Verbrauchergesetzbuchs wird folgende Nummer 32 eingefügt:

„32. V, VI und VII von Artikel 4 des Gesetzes Nr. 2023-451 vom 9. Juni 2023 zur Regulierung der kommerziellen Einflussnahme und zur Bekämpfung des Missbrauchs von Influencern in sozialen Netzwerken.“

III. – Artikel 5 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„I. – Von den in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Personen übermittelte Inhalte, die Bilder umfassen, die:

„1. durch ein Bildverarbeitungsverfahren geändert wurden, um die Silhouette zu verfeinern oder aufzudicken oder das Erscheinungsbild des Gesichts zu verändern, ist mit folgenden Worten zu versehen: „Retuschierte Bilder“;

„2. durch ein Verfahren künstlicher Intelligenz zur Repräsentation eines Gesichts oder einer Silhouette gefertigt wurde, ist mit folgender Erklärung zu versehen: „Virtuelle Bilder“.

„Die in diesem Dokument aufgeführten Hinweise müssen auf jedem verwendeten Träger klar, lesbar und verständlich sein.

„II. – Wenn die Werbung von den in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Personen durchgeführt wird, betrifft die Eintragung einer Berufsausbildung im Sinne von Artikel L. 6313-1

des Arbeitsgesetzbuchs, die von einer der in Artikel L. 6316-1 dieses Gesetzbuchs genannten Einrichtungen finanziert wird; der Verweis in I dieses Artikels umfasst Angaben zu den damit verbundenen Finanzierungs-, Verpflichtungs- und Anspruchsvoraussetzungen, zur Identifizierung der für diese Ausbildungsprogramme verantwortlichen Anbieter und des Anbieters, auf den sich die elektronische Dienstleistung nach Artikel L. 6323-9 des Arbeitsgesetzbuchs bezieht.

„III. – Der Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel I und II wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 4 500 EUR geahndet.

„IV. – Die Durchführungsbestimmungen zu I und II dieses Artikels werden durch Erlass nach Anhörung des Staatsrats festgelegt.“

„V. – Es handelt sich um eine irreführende Geschäftspraxis im Sinne des Artikels L. 121-3 des Verbrauchergesetzbuchs und unter den in diesem Artikel vorgesehenen Voraussetzungen, dass eine natürliche oder juristische Person, die eine Einflusstätigkeit im Sinne von Artikel 1 dieses Gesetzes ausübt, auf keinem verwendeten Träger in klarer, lesbarer und verständlicher Weise ihre geschäftliche Absicht angibt, wenn sich diese Absicht nicht bereits aus dem Zusammenhang ergibt.

„Die kommerzielle Absicht kann ausdrücklich durch die Verwendung der Begriffe ‚Werbung‘ oder ‚kommerzielle Zusammenarbeit‘ oder durch einen gleichwertigen Begriff angegeben werden, der an die Merkmale der Einflusstätigkeit und das Format des verwendeten Trägers angepasst ist.“

IV. – Artikel 9 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„I. – Wenn sie die in Artikel 1 definierte Tätigkeit ausüben und nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und sich an eine Zielgruppe in Frankreich wenden, juristische oder natürliche Personen, die eine selbständige Tätigkeit im Sinne der Artikel L. 526-6 bis L. 526-21 des Handelsgesetzbuchs oder der Artikel L. 526-22 bis L. 526-26 dieses Gesetzbuchs ausüben, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person, die eine Form der rechtlichen Vertretung im Gebiet der Europäischen Union übernimmt.

„Die zur Ausübung einer Form der Rechtsvertretung bestimmte Person ist dafür verantwortlich, die Übereinstimmung von Verträgen sicherzustellen, die die Ausübung einer Tätigkeit der geschäftlichen Einflussnahme auf elektronischem Wege bezwecken oder bewirken, die sich insbesondere an eine im französischen Hoheitsgebiet ansässige Zielgruppe richtet. Diese Person ist auch dafür verantwortlich, zusätzlich zu oder anstelle der im ersten Unterabsatz genannten Personen alle Ersuchen der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden um Einhaltung dieses Gesetzes zu beantworten.

„Die im ersten Unterabsatz genannten Personen geben der so benannten Person die erforderlichen Befugnisse und Mittel an, um eine wirksame Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zur Einhaltung dieses Gesetzes zu gewährleisten.

„Die im ersten Unterabsatz genannten Personen teilen den zuständigen Verwaltungsbehörden auf Anfrage den Namen, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der gemäß dem ersten Unterabsatz benannten Person mit.

„Diese Bezeichnung stellt keine Niederlassung in der Europäischen Union dar.

„II. – Wer die in Artikel 1 genannte Tätigkeit ausübt und außerhalb der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen ist, ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung gegen die finanziellen Folgen seiner zivilrechtlichen und beruflichen Haftung bei einem in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherer abzuschließen, wenn sich diese Tätigkeit an ein im französischen Hoheitsgebiet ansässiges Publikum richtet.

„III. – Die Umsetzungsverfahren für diesen Artikel werden durch Erlass nach Anhörung des Staatsrats festgelegt.“

